

Neues bei Erschließungsbeitragsforderungen von Kommunen – das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.07.2007 BVerwG 9 C 5.06.

Kaum einer, der sich nach anfänglicher Freude über die ordentliche Herstellung „seiner“ Straße vor dem Haus nicht über den danach ins Haus flatternden Beitragsbescheid ärgert.

Wurde die Straße erstmalig endgültig hergestellt, werden die Anlieger zu 90 % an den Erschließungskosten beteiligt. Ist die Straße verbessert oder erneuert und nicht lediglich partiell instandgesetzt worden, werden die Anlieger nach unterschiedlichen, aber geringeren Prozentsätzen je nach Straßenkategorie und unterschiedlich in den jeweiligen Gemeinden an den Kosten des Straßenbaus beteiligt.

Die Abgrenzung, ob eine erstmalige Herstellung vorliegt oder nicht spielt insbesondere für den Straßenbestand im Gebiet der ehemaligen DDR nach wie vor eine große und entscheidende Rolle; schließlich hängen daran der Höhe nach erheblich unterschiedliche Zahlungsansprüche der Kommunen gegenüber den Anliegern.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wieder einen erheblichen Meilenstein zur Klärung gesetzt. Nach dem Übergangsrecht des BauGB für das Gebiet der ehemaligen DDR können dann nicht 90 % der Erschließungskosten abgerechnet werden, wenn die Straße **irgendwann** vor dem Beitrittstag 03.10.1990 endgültig hergestellt war (§ 242 Abs.9 BauGB), also nicht zwingend zu DDR-Zeiten, sondern auch früher. Es genügt die Herstellung der Straße entweder gemäß einem „technischen Ausbauprogramm“ oder aber gemäß den „örtlichen Ausbauepflogenheiten“. Beide umstrittenen Begriffe hat das Bundesverwaltungsgericht nun näher definiert. Da es weiterhin feststellt, dass die bloße Hinnahme von Provisorien nicht ausreicht, also ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung notwendig ist, bahnt sich gerade bei dieser Frage, wann welche Baumaßnahme mit welchem Inhalt irgendwann in der Vergangenheit getätigt wurde, neues Streitpotential im Einzelfall an. „Leidtragende“ des Urteils könnten Anlieger an bloß glattgefahrenen und verfestigten „Sandpisten“ sein, die als Provisorien angesehen werden.

Allerdings lohnt auch hier eine genaue Prüfung, denn das Gericht hat betont, dass bei Nichterweislichkeit die materielle Beweislast bei den beitragsfordernden Kommunen liegt, die künftig noch genauer die Unterlagen zum Straßenaltbestand prüfen und frühere Baumaßnahmen berücksichtigen müssen.

Man kann gespannt sein, wie die Gerichte in Berlin in Anbetracht des erst im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Straßenausbaubeitragsgesetzes und der landesrechtlichen Neuregelung zum Erschließungsrecht des BauGB mit dem Urteil umgehen.

Frank Auerbach
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **Dezember 2007**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.